

ANFRAGE von Priska Lötscher (SP, Winterthur), Michael Bänninger (EVP, Winterthur), Florian Heer (Grüne, Winterthur) und Nicole Wyss (AL, Zürich)

Betreffend Kontrolle des Beitritts in eine obligatorische Krankenpflegeversicherung nach KVG

Gemäss Art. 6 Abs. 1 KVG sorgen die Kantone für die Einhaltung der Versicherungspflicht in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Diese Versicherungspflicht besteht seit dem 1. Januar 1996. Es sind uns einzelne Fälle bekannt, in welchen Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich nicht in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung versichert sind, ohne dass sie unter die Ausnahme von der Versicherungspflicht fallen oder von der Versicherungspflicht befreit sind.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich besitzen keine obligatorische Krankenpflegeversicherung nach KVG (Ausgenommen die Ausnahmen und Befreiungen)?
2. Wie übernimmt der Kanton Zürich seine Verantwortung und überprüft die Gemeinden und Behörden für die Einhaltung der Versicherungspflicht (Gemeinden nach § 1 Abs. 1 EG KVG i.V.m. § 58 Abs. 1 VEG KVG; Gesundheitsdirektion Art. 6a Abs. 1 KVG und Art. 41 Abs. 2bis KVG und § 58 Abs. 2 VEG KVG)? Bestimmt der Kanton Zürich Mindeststandard zur Überprüfung der Versicherungspflicht? Was unternimmt der Kanton Zürich, wenn er bemerkt, dass die delegierte Kontrolle der Versicherungspflicht nicht vollzogen wird?
3. Wie werden die einzelnen Personen eruiert, welche nicht versichert sind? Werden regelmässige Abgleiche zwischen den Einwohnerkontrollen und den versicherten Personen, welche die Gemeinden nachschlagen können, gemacht, um dadurch nicht versicherte Personen ausfindig zu machen?
4. Wird die Versicherungspolice zur Kontrolle verlangt?

Priska Lötscher
Michael Bänninger
Florian Heer
Nicole Wyss